

Satzung des Fördervereins

„Spuner4Kids“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Schriftform

1. Der Verein trägt den Namen Spuner4Kids - nachfolgend „Verein“ genannt -.
2. Er hat den Sitz in Berlin.
3. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden. Mit Eintragung erhält der Verein den Zusatz „e.V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Soweit in dieser Satzung Anforderungen an die Schriftform gestellt werden, ist der elektronische Schriftverkehr zulässig. Soweit möglich darf die Übermittlung von Schriftstücken auch durch Übermittlung/Übergabe in der Kindertagesstätte mittels für solche Zwecke vorhandener Einrichtungen (Aushang, Poströhrchen oder ähnliches) erfolgen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern. Neben Maßnahmen, welche die Kindertagesstättenentwicklung im Allgemeinen unterstützen, stehen die Förderung der Kreativität, der Toleranz sowie des interkulturellen, ökologischen und nachhaltigen Bewusstseins im Mittelpunkt.
2. Dies soll durch die ideelle und finanzielle Förderung von Aktivitäten innerhalb und außerhalb des Betriebs der Kindertagesstätte „Spiel- und Erlebniswelt“ in Berlin Friedrichshain (Andreasstraße 37) erreicht werden.
3. Dieser Satzungszweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a) die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen,
 - b) die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für Wettbewerbe,
 - c) die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der Gremien und Elterninitiativen,
 - d) die Beschaffung von zusätzlichem Spiel-, Bastel- sowie Lehr- und Anschauungsmaterial,
 - e) die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen,
 - f) die Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten der Ökologie und internationalen Verständigung,
 - g) die Unterstützung von sozial benachteiligten Kindern; die Prüfungs- und Vergabekriterien werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung bestimmt erforderlichenfalls zuständige Ansprechpartner für einzelne Maßnahmen oder Aufgabenstellungen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich *aktive Mitglieder* den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. *Fördermitglieder (passive Mitglieder)* sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch Zwecke des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Fördermitglieder können durch schriftliche Erklärung auf ihr Stimmrecht und auf Einladungen zu den Mitgliederversammlungen verzichten.
3. Mitarbeiter der Kindertagesstätte „Spiel- und Erlebniswelt“ sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend (Beitritt). Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (zwischen aktiver und passiver (Förder-)Mitgliedschaft) müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Der freiwillige Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge (Mindestbeitragshöhe) oder sonstiger Beiträge werden von der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag für das lfd. Geschäftsjahr ist anteilig erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, durch den Vorstand oder der von ihm beauftragten Person unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Es gilt im Zweifelsfall das Datum des Poststempels. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (auch E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Das Mitglied hat den Verein über eine Änderung seiner Anschrift bzw. E-Mail-Adresse zu unterrichten.
4. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Insbesondere wählt sie zwei Kassenprüfer, die ihr einen Prüfbericht vorlegen, und bei ordentlicher Kassenführung die Entlastung des Vorstandes beantragen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Höhe der Mitgliedsbeiträge und Beitragsbefreiungen,
 - b) Aufgaben/Zweck des Vereins,
 - c) Aufnahme von Darlehen ab EUR 500,00,
 - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - e) Satzungsänderungen (vgl. § 11),
 - f) Abwahl des Vorstandes
 - g) Auflösung des Vereins (vgl. § 13).
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit sich nicht ein passives (Förder-)Mitglied selbst vom Stimmrecht ausgeschlossen hat (vgl. § 4).
 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) sowie mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Abwahl des Vorstandes ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorsitzender oder der Schatzmeister aus, so hat der Vorstand das Recht, eines seiner weiteren Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des Ausscheidenden zu betrauen.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer oder Vertreter bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
7. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen.
8. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
9. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
10. Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen, führt die Anlage der Gelder und Ausgaben nach Weisung des Vorstandes aus. Er legt dem Vorstand nach Aufforderung jederzeit, jedenfalls in den Vorstandssitzungen (vgl. Punkt 7.) und der Mitgliederversammlung (vgl. § 9) einen Rechnungsbericht vor.

§ 11 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand im Sinne des § 26 BGB von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom erweiterten Vorstand zu unterzeichnen und aufzubewahren.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Die Arche- Christliches Kinder- und Jugendwerk e.V.“, Tangermünder Straße 7 in 12627 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.